

Frau / Herrn
Name, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Natur- und landschaftsverträglicher Sport im Umweltgesetzbuch (UGB) 2009

Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr,

wie Sie wissen, soll das Umweltgesetzbuch 2009 am 3. Dezember dieses Jahres vom Bundeskabinett beschlossen werden. Die Erstlesung im Bundestag ist für Ende Januar 2009 vorgesehen, die endgültige Verabschiedung soll Mitte Juni stattfinden.

Im heute gültigen Bundesnaturschutzgesetz 2002 wird die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung an prominenter Stelle genannt – nämlich als Bestandteil der „Grundsätze“ in § 2: „Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern.“ Die Kriterien für einen natur- und landschaftsverträglichen Sport wurden vom Beirat für Umwelt und Sport des BMU verbindlich definiert.

Das Kuratorium Sport und Natur – ein Zusammenschluss von 21 Verbänden, deren insgesamt mehr als drei Millionen Einzelmitglieder ihren natur- und landschaftsverträglichen Sport in der freien Landschaft ausüben – hat den beigelegten Forderungskatalog zum Umweltgesetzbuch formuliert. Diese Forderungen unterstütze ich in vollem Umfang.

Eine „große Koalition“, zu der sich der Deutsche Naturschutzring (DNR), der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und das Kuratorium Sport und Natur (KS&N) zusammengeschlossen haben, hat bezüglich des neuen Umweltgesetzbuchs folgende Anliegen artikuliert:

- Natur- und landschaftsverträgliche Betätigungen wie Rad fahren, Reiten, Klettern, Ski- und Schlittenfahren, Kanu fahren, Tauchen, Gleitschirmfliegen und Wandern sind explizit als Formen der Erholung zu benennen.
- Es ist klarzustellen, dass Natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der Regel nicht als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten sind.
- Den Natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigungen ist ausdrücklich das Recht auf Zugang zur freien Landschaft einzuräumen.
- Behörden, die Maßnahmen des Naturschutzes durchführen, müssen auch betroffene Sportorganisationen rechtzeitig informieren.
- Die Behörden müssen verpflichtet werden zu prüfen, ob Regelungen für den Natursport auch durch freiwillige Vereinbarungen getroffen werden können.

Für Millionen Bundesbürger trägt Sport in der Natur wesentlich zur Regeneration von ihren beruflichen Belastungen bei. In vielen Regionen sind Sportarten wie Radfahren, Kanu fahren, Segeln, Reiten, Wandern, Skilaufen, Gleitschirmfliegen und Tauchen heute auch von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

Bitte setzen Sie sich dafür ein, dass die bundesweite gesetzliche Verankerung dieser gesellschaftspolitisch wichtigen Form der Erholung erhalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen